

Über die Arbeit in den Fabriken

G.K. Mit der Industrialisierung des Landes zeigte sich immer mehr die gebieterische Notwendigkeit, Leben und Gesundheit der Arbeiter gegen die ungehemmte Ausbeutungswut der Unternehmer zu schützen. Mögen sozialpolitische Erwägungen auch nur in geringem Masse im Spiel gewesen sein, wie auch die Arbeiterbewegung noch kaum zur Geltung kam, so konnte man sich der Einsicht nicht verschliessen, dass an der Volkskraft Raubbau getrieben wurde und die Arbeiterschaft der Degeneration verfiel. So kam das Fabrikgesetz von 1877, das nun sein vierzigjähriges Jubiläum feiert. Obschon dieses Gesetz den modernen Anschauungen über Arbeiterschutz, wie über die Stellung des Arbeiters im Produktionsprozess in keiner Weise mehr entspricht und obschon seit 1914 ein neues Gesetz besteht, das sowerig es auch die Begehren der Arbeiter befriedigt, doch gewisse Verbesserungen bringt, so klammert sich der Bundesrat immer noch an das Gesetz von 1877.

Wir erlebten bei Kriegsausbruch, dass sogar wesentliche Schutzbestimmungen dieses alten Gesetzes, wie das Verbot der Nacharbeit für Frauen und Jugendliche, aufgehoben wurden, um den Unternehmern die Möglichkeit zu geben, ihre Betriebseinrichtungen aufs äusserste auszunützen und auf diese Weise etwa eingetretene Verluste wieder einzubringen. Gegen diese Verfügung protestierte die Arbeiterschaft zunächst vergebens. Sie vermisste sehr mit Recht die Wahrnehmung des Schutzes der Arbeitskraft und konnte das liebevolle Verständnis des Bundesrates für die Silberlinge der Unternehmer nicht verstehen. Im Herbst 1915 kam der Bundesrat dann dazu, auf dem Verordnungsweg die Missstände im Überzeitbewilligungswesen, die sich dank seines Entgegenkommens herausgebildet hatten, etwas einzudämmen und wenigstens die Bewilligung von Überzeitarbeit im Sinne des Gesetzes - Arbeitszeit von mehr als elf Stunden im Tag - von einem Zuschlag von 25% zum Lohn abhängig zu machen.

Seither hat es sich gezeigt, dass in vielen Betrieben ungeheuer Überzeit geschunden worden ist. Der Bundesrat sagt uns zwar, dass es nicht so gefährlich sei. Mitte August hätten von 8433 unter dem Fabrikgesetz stehenden Betrieben mit 360'506 Arbeitern nur 129 Betriebe mit 2'195 Arbeitern an Werktagen, 37 Betriebe mit 1'247 Arbeitern vor Sonn- und Feiertagen Überzeitarbeit und 269 Betriebe mit 6298 Arbeitern, Inbegriffen 415 Arbeiterinnen, Nacharbeit geleistet. Betrachtet man das Jahresergebnis, so kommen selbstredend ganz andere Zahlen an den Tag. Doch dies nicht allein: es ist notorisch, dass Zehntausende von Arbeitern das ganze Jahr hindurch Überzeitarbeit leisten müssen, von der der Bundesrat nichts weiss, denn Bewilligung musste bisher unter dem Regime des alten Fabrikgesetzes nur eingeholt werden, wenn die Arbeitszeit elf Stunden pro Tag übersteigt. Was es heisst, Monate hindurch bei mangelhafter Ernährung 10 und 11 Stunden täglich zu arbeiten, darüber geben unsere Krankenkassen-Statistiken Aufschluss.

Trotzdem, obschon die gesundheitlichen Verhältnisse weiter Arbeiterkreise zum Himmel schreien, wären wir noch keinen Schritt weiter, wenn nicht das Thema der „Sparmassnahmen“ in Licht und Kraft und Heizung auf die Tagesordnung gesetzt worden wäre. Man sieht im Unternehmerlager und im Bundesrat nicht, wie die Volksgesundheit schwindet infolge Überanstrengung, aber man sieht wie die Kohlenvorräte immer kleiner werden. Man befürchtet, dass die Elektrizitätswerke die Belastung nicht mehr aushalten können. Über das Belastungsmaximum der menschlichen Arbeitsmaschine macht man sich schon weniger Sorge. Nun wird es ernstlich Zeit, über das Problem nachzudenken und die Industrien den veränderten Verhältnissen anzupassen.

In vielen Köpfen spukte die geniale Idee, den englischen Arbeitstag einzuführen, selbstredend nach Schweizerart, unter Beibehaltung des Zehnstudentages. Dagegen nahm die gesamte Arbeiterschaft von allem Anfang an Stellung. Nicht besser war der Vorschlag, die Arbeitszeit zwischen die Zeit von morgens sechs Uhr und abends fünf Uhr oder zwischen morgens achteinhalb und abends siebeneinhalb Uhr bei einstündiger Mittagspause zu legen.

Die Besprechung der Frage mit den Interessenten aus dem Unternehmer- und aus dem Arbeiterlager hat aber, wohl in Verbindung mit dem Beschluss des Schweiz. Gewerkschaftskongresses über das Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes, doch bewirkt, dass der Bundesrat einen kleinen „Wank“ getan hat. Ob er es tat wegen der „Förderung der Sparmassnahmen“, soll uns im Moment gleichgültig sein. Wir halten dafür, dass die Verordnung im Interesse der Gesundheit der Arbeiter geboten war und immer nur ein Minimum darstellt.

Die neue Verordnung des Bundesrates setzt die Arbeitszeit in den Fabriken auf zehn Stunden fest, wenn der freie Samstagabend besteht, auf zehneinhalb Stunden an (Art. 40 des neuen Fabrikgesetzes). Das hat ausser der Reduktion der Arbeitszeit in den Betrieben, in denen sie bisher noch länger war, zur Folge, dass die Bewilligung für die Überzeitarbeit schon von der zehnten Stunde an eingeholt werden muss.

Wo die englische Arbeitszeit eingeführt ist, dürfen im Maximum nur neun Stunden gearbeitet werden, bei Zweischichtenbetrieb nicht mehr als acht Stunden.

Das Bewilligungsrecht der Kantone für Überzeitarbeit wird eingeschränkt auf das Mass, wie es im neuen Fabrikgesetz vorgesehen ist. Weitergehende Bewilligungen will der Bundesrat nur aus zwingenden Gründen erteilen. Wir wollen hoffen, dass er Wort hält. Auch die Nachtarbeit soll abgebaut werden. Man kann sich der Einsicht nicht verschliessen, dass die Nachtarbeit allzu stark um sich gegriffen hat. Es sagt auch der Bundesrat, dass die Nachtarbeit gesundheitsschädigend sei, doch konnte er sich trotzdem nicht dazu auf schwingen, die periodischen Nachtarbeitsbewilligungen von der Einhaltung einer achtstündigen Schicht abhängig zu machen. Über die Regelung der Arbeit in kontinuierlichen Betrieben ist in der Verordnung ebenfalls kein Wort gesagt und hier wäre es doch sicher gegeben gewesen, auch den Art. 53 des neuen Fabrikgesetzes, der die Achtstundenschicht vorschreibt, anzuwenden.

Immerhin hat der Bundesrat die Gelegenheit benützt, wenigstens das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen wieder auszusprechen.

Gleichzeitig mit der Beratung der „Förderung der Sparmassnahmen“ hat der Bundesrat die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Einschränkung der Fabrikation von Kriegsmaterial geboten sei in dem Sinne, dass die Errichtung weiterer Betriebe verboten werde.

Vom Arbeiterstandpunkt aus könnte dem nur zugestimmt werden, denn gerade in den neuen Betrieben für Kriegsmaterial machen sich besonders die krassesten Missstände breit. Auch wird es jetzt so langsam Zeit, an das Abbauen zu denken, denn hoffentlich wird der Krieg doch einmal ein Ende nehmen. Werden immer wieder neue Buden erstellt, so wird das Debacle zum Schluss um so grösser. Die Munitionsfabrikanten werden mit ihren leicht verdienten Millionen verduften und die Arbeiter im Elend sitzen lassen.

Es scheint nun, dass diese Angelegenheit noch nicht genügend abgeklärt ist.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-11-30.
Arbeit > Fabrikarbeit. 1917-11-30.doc.